

Fernsprechrechnungsamt

— A — (3)

Berlin W 8, den

12. Oktober 1951.

Herrn/Frau/Firma

Pfeiffer

Berlin-

n 113

Brunnenstr. 125

Betreff: Einrichtung eines Fernsprechanschlusses.

Bezug: 1951. 10. 3.

1 Anlage

Der z. Zt. noch bestehende Mangel an freien Rufnummern bei der für Sie zuständigen Vermittlungsstelle gestattet vorerst nicht die Einrichtung des von Ihnen beantragten Fernsprechanschlusses.

Wir sind aber bereit, für Sie einen „zeitbegrenzten Fernsprechanschluß“ herzustellen, der solange in Betrieb bleibt, bis uns genügend Amtsanschlüsse zur Verfügung stehen.

Von einem zeitbegrenzten Fernsprechanschluß können Gespräche in ankommender und abgehender Richtung nur zu bestimmten Zeiten abgewickelt werden.

44

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag ab 17 Uhr bis zum jeweils folgenden Tage 8 Uhr,
Sonnabend ab 14 Uhr bis Montag 8 Uhr,
an Feiertagen bis zum nächsten Werktag 8 Uhr.

Sie müßten sich als Inhaber eines zeitbegrenzten Fernsprechanschlusses verpflichten, Ihre Gesprächspartner auf die festgesetzten Sprechzeiten besonder hinzuweisen.

Anrufe während der Sperrzeiten führen nicht zum Ziel; sie würden nur die Verbindungswege verstopfen und womöglich zur Aufhebung des Zeitanschlusses zwingen.

Aus diesen Gründen ist die Aufnahme eines zeitbegrenzten Fernsprechanschlusses in das amtliche Fernsprechbuch nicht möglich.

Gebühren:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Monatliche Grundgebühr | 5,— DM |
| b) Ortsgesprächsgebühr | 0,15 DM |

Sofern Sie die Einrichtung eines zeitbegrenzten Fernsprechanschlusses wünschen, bitten wir um Ihre Nachricht.

Ein Antragsformular ist beigelegt.

Im Auftrag